

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt 2000 S. 581) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 (Gesetzblatt 1996 S. 481) hat der Gemeinderat am 18.07.2019 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.1975, davor zuletzt geändert am 10.12.2014, erlassen:

§ 1

Höhe der Durchschnittssätze

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €
mehr als drei bis sechs Stunden	35,00 €
mehr als sechs Stunden	50,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet 50,00 € nicht übersteigen.

§ 3

Reisekostenvergütung

- (1) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach Abs. 2 Reisekostenvergütung nach Stufe A der für die Beamten der Gemeindeverwaltung geltenden Bestimmungen.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäfts mehr als 10 km beträgt.

- (3) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs, wenn die Dienstreise mit PKW vom Bürgermeister angeordnet wurde, wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung privateigener zum Dienstverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen gewährt.

§ 4

Sitzungsgeld, Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Bei Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse sowie des Ortschaftsrats wird in Abweichung von § 1 an die Stadträte und die Ortschaftsräte mit Ausnahme der Ortsvorsteher ein Sitzungstagegeld gewährt. Dieses beträgt pro Sitzung 40,00 €.
- (2) Die Stadträte erhalten zusätzlich eine jährliche pauschale Zuwendung von 150,00 €.
- (3) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 600,00 Euro, jeder weitere stellvertretende Bürgermeister in Höhe von jährlich 300,00 Euro.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in Hülen und Röttingen beträgt 40 vom Hundert des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde von der Größe der jeweiligen Ortschaft erhalten würde.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 10.01.1975 in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung tritt am 26.07.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Lauchheim, den 01.01.1975/20.09.2000/10.12.2014/18.07.2019

gez.

Andrea Schnele

Bürgermeisterin

Daten der Satzung:	Beschlussdatum Gemeinderat:	Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Stadtanzeiger Nr.):	Tag des Inkrafttretens:
Satzung	01.01.1975	09.01.1975 (Nr. 1+2)	10.01.1975
Änderungssatzung	20.09.2000	28.09.2000 (Nr. 39)	01.10.2000
Änderungssatzung	10.12.2014	18.12.2014 (Nr. 51+52+1)	01.01.2015
Änderungssatzung	18.07.2019	25.07.2019 (Nr. 30)	26.07.2019